

LANDGERICHT SCHWERIN

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

(richterlicher Dienst)

2 0 2 6

Erster Teil

Spruchkörper 3

Zweiter Teil 4

Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregeln 4

1. Maßgeblicher Zeitpunkt 4
2. Streitigkeiten über die Zuständigkeit 4
3. Verteilung der Strafsachen 4
 - 3.1 Allgemeines 4
 - 3.2 Zurückverweisungen und Wiederaufnahme 7
 - 3.3 Bestände 8
4. Verteilung der Zivilsachen (Rotationssystem) 8
 - 4.1 Allgemeines 8
 - 4.2 Zuweisungsanteile 9
 - 4.3 Sachzusammenhang 10
 - 4.4 Abgabe wegen Unzuständigkeit; Verweisung 10
 - 4.5 Anrechnung bei Abgaben im einzelnen Turnus 11
 - 4.6 Abgaben/Verweisungen außerhalb des einzelnen Turnus 11
 - 4.7 Sonderfälle 11
 - 4.8 Bestände 12

Dritter Teil

Besetzung und Zuständigkeit der Kammern 13

Vierter Teil

Vertretungsregelungen 36

Fünfter Teil

Anlage zur Geschäftsverteilung 38

I. Teil

Spruchkörper

1. Aufgrund der im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Präsidentin des Landgerichts gefassten Beschlüsse bestehen beim Landgericht für das Geschäftsjahr 2026 folgende Spruchkörper:

8 Zivilkammern,

darunter

2 Kammern für Handelssachen

darunter zugleich

1 Kammer für Baulandsachen

1 Entschädigungskammer

4 Große Strafkammern

3 Kleine Strafkammern

darunter zugleich

1 Kammer für Rehabilitierungssachen

2. Die Präsidentin des Landgerichts stellt die Sitzungstage der Strafkammern wie folgt fest:

Große Strafkammer 1: Donnerstag

Große Strafkammer 2: Montag, Mittwoch

Große Strafkammer 3: Dienstag, Donnerstag

Große Strafkammer 4: Dienstag, Mittwoch

Kleine Strafkammer 1: Montag, Mittwoch

Kleine Strafkammer 2: Dienstag, Donnerstag

Kleine Strafkammer 3: Donnerstag

Ausgenommen sind jeweils gesetzliche Feiertage in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Ergänzungsrichter für Strafverfahren

Ergänzungsrichter für Strafverfahren ist RiLG Meinhardt.

II. Teil

Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

1. Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht (falls Turnus: ZEVZ oder ZEVS s. u.) in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsverteilung.
2. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium des Landgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder der Kammer, an die sie weitergeleitet worden ist.

3. Verteilung der Strafsachen:

3.1 Allgemeines:

- (1) Die Verteilung der Verfahren vor den Großen Strafkammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus.
 - (a) Der Turnus beginnt am 1. Januar 2026 bei der Großen Strafkammer 4, gefolgt von den anderen Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern (vgl. lit. (e)).
 - (b) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 16. Dezember 2025 (Anlage zur Geschäftsverteilung).
 - (c) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) maßgebend.
 - (d) Gehen Sachen bei der ZEVS gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des ältesten maßgebend. Sind mehrere dieser Personen am selben Tag geboren, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Person selben Alters, deren Name im Alphabet vorgeht, bei auch selben Namen, deren Vornamen im Alphabet vorgeht. Umlaute im Namen werden gelesen wie der Grundvokal und ein nachfolgendes "e" (ä=ae; ö=oe; ü=ue);

Das gilt auch, wenn in einem Beschwerdeverfahren nur einzelne von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten betroffen sind; Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden.

Bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

(e) Zuweisungsanteile

Von den eingehenden Anklagen (auch Antragsschriften gem. §§ 413 ff. StPO), die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

in jedem 1. und 2. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	0 Sachen
Große Strafkammer 2	1 Sache
Große Strafkammer 3	1 Sache
Große Strafkammer 4	1 Sache

in jedem 3. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	0 Sachen
Große Strafkammer 2	0 Sache
Große Strafkammer 3	1 Sache
Große Strafkammer 4	2 Sachen

Von den eingehenden Beschwerdesachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

in jedem 1. und 2. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	2 Sachen
Große Strafkammer 2	2 Sachen
Große Strafkammer 3	2 Sachen
Große Strafkammer 4	2 Sachen

in jedem 3. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	2 Sachen
Große Strafkammer 2	2 Sachen
Große Strafkammer 3	2 Sachen
Große Strafkammer 4	2 Sachen

- (f) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (bei Anklagen im Fall von Sachzusammenhang oder erstinstanzlicher Spezialzuständigkeit, bei Beschwerden im Fall von Spezialzuständigkeit oder Sachzusammenhang, bei Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen, Zuständigkeit der Großen Strafkammer 3 als Große Jugendkammer 2. Rechtszug) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von lit. (e). Anrechnungsfähige Sachen aus dem Vorjahr bleiben erhalten.

(g) Sachzusammenhang:

Es gelangen alle

– eingehenden Anklagen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der gegen einen Angeklagten oder wegen desselben Sachverhalts gegen andere Angeklagte bereits Anklage erhoben wurde und noch anhängig ist. Wird eine Anklage zurückgenommen, gelangt die in

derselben Sache erneut erhobene Anklage an dieselbe Kammer (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft).

Bei einem Sachzusammenhang wegen desselben Sachverhalts gegen andere Angeklagte besteht dieser auch dann, wenn die Sache innerhalb eines Jahres ab Verkündung des Urteils in der den Sachzusammenhang begründenden Sache eingeht.

Der Sachzusammenhang bezieht sich auf die Kammer, bei der die den Sachzusammenhang begründende Sache zuletzt eingegangen ist.

– in einem Verfahren (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) zeitgleich oder in einem zeitlichen Abstand von bis zu einem Jahr eingehenden Beschwerden kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Beschwerdeverfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist.

(h) Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (spezielle Zuständigkeit oder Sachzusammenhang) einer Kammer erfolgt in allen Fällen über die ZEVS.

Die Kammer, an die abgegeben werden soll, und der Grund der Abgabe sind zu bezeichnen. Die Sache wird von der ZEVS an die in der Zuschrift bezeichnete Kammer gesandt.

Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium bleibt die Eintragung der Sache im Turnus für die Kammer, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, aufrechterhalten.

Wird eine Sache abgegeben, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

(2) Die Verteilung der Berufungssachen in der Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern 1, 2 und 3 erfolgt, sofern sich nicht aus den Regelungen des III. Teils eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus für eingehende Berufungssachen gegen Erwachsene und einem Turnus für eingehende Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen.

(a) Der Turnus für eingehende Berufungssachen gegen Erwachsene und der Turnus für eingehende Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen beginnt am 1. Januar 2026 bei der Kleinen Strafkammer 1.

(b) Zuweisungsanteile:

(aa) Von den eingehenden Berufungssachen gegen Erwachsene, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

- die Kleine Strafkammer 1: 3 Sachen,
- die Kleine Strafkammer 2: 2 Sachen,
- die Kleine Strafkammer 3: 0 Sachen.

- (bb) Von den eingehenden Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:
- die Kleine Strafkammer 1: 3 Sachen,
 - die Kleine Strafkammer 2: 2 Sachen.
- (c) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Spezialzuständigkeit) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von lit. (b).
Im Übrigen gelten die Regelungen von Nr. 3.1 (1) lit. (b) bis (d) sowie (g) und (h) entsprechend.

3.2 Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor "einer anderen Kammer" zu erfolgen hat, so gelangt eine Sache der

- | | | |
|---|------------------|--|
| (1) Gr. Strafkammer 1
einschl. Wirtschaftsstrafsachen | an die | Gr. Strafkammer 2 |
| (2) Gr. Strafkammer 2
in Schwurgerichtssachen
in allen anderen Sachen | an die
an die | Gr. Strafkammer 3
Gr. Strafkammer 1 |
| (3) Gr. Strafkammer 3
in Jugend- und Jugendschutzsachen
in allen anderen Sachen | an die
an die | Gr. Strafkammer 1
Gr. Strafkammer 2 |
| (4) Gr. Strafkammer 4 | an die | Gr. Strafkammer 3. |
| (5) Kl. Strafkammer 1 | an die | Kl. Strafkammer 2 |
| (6) Kl. Strafkammer 2 | an die | Kl. Strafkammer 1 |
| (7) Kl. Strafkammer 3
einschl. Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen | an die | Kl. Strafkammer 1 |

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen des Bezirksgerichts Schwerin zuständig ist, gelangt eine Sache des

- | | | |
|-------------------|--------|--------------------|
| 1. Strafsenats | an die | Gr. Strafkammer 1 |
| 3. Strafsenats | an die | Gr. Strafkammer 2 |
| Hilfsstrafsensats | an die | Gr. Strafkammer 3. |

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen eines anderen Gerichts des Landes zuständig ist (§ 140a GVG in Verbindung mit dem jeweiligen Beschluss des Oberlandesgerichts) gelangen diese Sachen an diejenige Kammer, die sachlich zuständig wäre, wenn es sich um einen Neueingang handeln würde.

Sollte im Falle der erneuten Zurückverweisung einer Allgemeinen Strafsache nach der vorstehenden Regelung der Fall eintreten, dass die Zuständigkeit einer Kammer begründet wird, die bereits zuvor in der Sache entschieden hat, so ist statt dieser Kammer die Strafkammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer zuständig. Nach Ausschöpfung der Ordnungsnummern beginnt die Zuständigkeit erneut bei der Großen Strafkammer 1.

3.3 Bestände:

Die Kammern bleiben zuständig für die bei ihnen am 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

4. Verteilung der Zivilsachen (Rotationssystem):

4.1 Allgemeines:

- (1) Die Verteilung der Zivilsachen bei den erstinstanzlichen, allgemeinen Zivilkammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit ergibt, jeweils nach einem Turnus.
- (2) Erfolgt die Zuweisung im Turnus, zählen erstinstanzliche Sachen mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), die als 2/1 zählen, sowie Berufungssachen und Anträge nach dem OH-Register als 1/1 Sache, alle weiteren Anträge, Beschwerden oder Richterablehnungssachen als 1/2 Sache.
- (3) Der Turnus beginnt am 1. Januar 2026 bei der nach der Geschäftsverteilung 2025 nächstfolgenden Kammer, gefolgt von den anderen Zivilkammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern (vgl. 4.2 (1)).
- (4) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 16. Dezember 2025 (Anlage zur Geschäftsverteilung).
- (5) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) maßgebend.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen werden in derselben Weise verteilt. Gehen mehrere solche Anträge am selben Tag ein, so wird der Turnus unterbrochen.

Die Anträge werden der Kammer zugewiesen, die als nächste, übernächste usw. im Turnus zuständig wäre. Nach Zuteilung wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.

- (6) Zivilsachen, die werktags nach 16.00 Uhr auf der Poststelle bzw. bis 24.00 Uhr eines Tages über den Nachtbriefkasten des Landgerichts eingehen, gelten als an dem betreffenden Tag gleichzeitig eingegangen.
- (7) Gehen Sachen bei der ZEVZ gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name der im Passivrubrum zuerst aufgeführten Partei.
 - (a) bei gleichen Nachnamen entscheidet der Vorname;

- (b) Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;
- (c) bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend;
- (d) bei Streitgenossen entscheidet der dem Alphabet nach erste Name; das gilt auch, wenn die Sache in zweiter Instanz nur noch gegen einen Streitgenossen weiterverfolgt wird;
- (e) bei eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen sowie in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen ist maßgebend der erste - in dem entsprechenden Namen enthaltene - Familienname des Passivrubrums, auch wenn er nur Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist oder als Eigenschaftswort auftritt;
- (f) ist ein Familienname nicht enthalten, so gilt das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung. Außer Betracht bleiben: Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte sowie Bezeichnungen der Rechtsform und die Worte "Firma", "Deutsch", "Schweriner".
- (g) Bei identischem Passivrubrum ist auf das Aktivrubrum nach den vorstehenden Grundsätzen abzustellen.
- (h) Bei identischem Passiv- und Aktivrubrum ist wie bei Sachzusammenhang zu verfahren.

4.2 Zuweisungsanteile:

- (1) Von den eingehenden allgemeinen, erstinstanzlichen Zivilsachen, die nicht zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander (blockweise):

in jedem 1. Durchlauf:

Zivilkammer 1	4 Sachen
Zivilkammer 2	2 Sachen
Zivilkammer 3	5 Sachen
Zivilkammer 5	2 Sachen
Zivilkammer 6	0 Sachen
Zivilkammer 7	3 Sachen

in jedem 2. Durchlauf:

Zivilkammer 1	4 Sachen
Zivilkammer 2	2 Sachen
Zivilkammer 3	5 Sachen
Zivilkammer 5	1 Sache
Zivilkammer 6	0 Sachen
Zivilkammer 7	2 Sachen

- (2) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Sonderzuständigkeit/Sachzusammenhang) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung i.S. von Nr. 4.2 (1), (2).

4.3 Sachzusammenhang:

- (1) Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins (früher erster Termin oder Haupttermin) anderweitig erledigt und der damit befasste Berichterstatter Kammermitglied ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- (a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und/oder Lebensverhältnis betreffen;
 - (b) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben Rechts- und/oder Lebensverhältnissen hergeleitet werden;
 - (c) die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen;
- (2) Zwischen erst- und zweitinstanzlichen Sachen besteht kein Sachzusammenhang.
- (3) Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt als erledigt, zu dem die Kammer die letzte materiell-rechtliche richterliche Entscheidung trifft.
- (4) Spezialzuständigkeit geht dem Sachzusammenhang vor, soweit sich aus Teil III nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung ergibt.

4.4 Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

- (1) Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit, § 147 ZPO) einer Kammer ist bei
- (a) erstinstanzlichen Zivilsachen zulässig
 - (aa) bis zu zwei Wochen nach Beendigung eines frühen 1. Termins oder einer Güteverhandlung der Verfahrensweise nach § 275 ZPO;
 - (bb) im schriftlichen Vorverfahren bis zu einem Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung (die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft genügt nicht);
 - (b) Zustimmung der Parteien zur Prozessverbindung nach § 147 ZPO zulässig;
 - (c) bei Berufungssachen zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Berufungserwiderung.
- (2) Die zeitliche Begrenzung nach (1) der Abgabemöglichkeiten gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Spezialzuständigkeit und wenn eine Sache mit einer bei einer anderen Kammer

anhängigen Sache gem. § 147 ZPO verbunden werden soll.

- (3) Die Abgabe erfolgt in allen Fällen über die ZEVZ, nachdem sich die Vorsitzenden/Einzelrichter der abgebenden und der übernehmenden Kammer über die Abgabe geeinigt haben.
- (4) Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende/Einzelrichter der abgebenden Kammer die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Vorlage ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang der Sache bei der vorliegenden Kammer mehr als zwei Wochen vergangen sind. Wird durch die Entscheidung des Präsidiums diejenige Kammer für zuständig bestimmt, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, so wird die erneute Übertragung als Neuzuteilung im Sinne des Turnus behandelt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Rückgabe bei der ZEVZ.

4.5 Anrechnung bei Abgaben im einzelnen Turnus:

Wird eine Sache nach Maßgabe von Nr. 4.4 an eine Kammer abgegeben, die an demselben Kammer-Turnus teilnimmt, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

4.6 Abgaben/Verweisungen außerhalb des einzelnen Turnus:

- (1) Die Abgaben und Verweisungen wegen fehlender Zuständigkeit zwischen Kammern, die nicht an demselben Rotationssystem teilnehmen, erfolgen über die ZEVZ.
- (2) Gibt eine Kammer eine Sache wegen irrtümlicher Zuweisung an eine in einem anderen Rotationssystem beteiligte Kammer ab, so gilt Nr. 4.5 entsprechend.
- (3) Verweist eine Kammer eine Sache an eine Kammer eines anderen Rotationssystems (z. B. KfH an ZK oder umgekehrt), so hat dies auf den Turnus der verweisenden Kammer keinen Einfluss. Bei der übernehmenden Kammer gilt die Sache als Neueingang.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Verweisungen an den Güterichter. Verfahren, die an den Güterichter verwiesen worden sind und dort scheitern, werden nach Abschluss des Verfahrens an die abgebende Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zurückgegeben.

4.7 Sonderfälle:

- (1) Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher die Sache entschieden hat. Die Sache wird als Neueingang bei der Zuteilung berücksichtigt.
- (2) Wird eine Sache durch Entscheidung des Bundesgerichtshofs an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor "einer anderen Kammer" zu erfolgen hat, so gelangt eine Sache der
 - (a) Zivilkammer 2 an die Zivilkammer 6
 - (b) Zivilkammer 6 an die Zivilkammer 2.

- (3) Nach der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher damit befasste Kammer.

4.8 Bestände:

Die Kammern bleiben zuständig für die bei ihnen am 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

III. Teil

Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Zivilkammer 1

Gesch.-Nr.: 1

Besetzung:

VRiLG	Zimmermann	(Vorsitzender)
RiLG	Meinhardt	(stellv. Vorsitzender)
Ri'in	Dr. Brandt-Steinke	

Vertretung: Zivilkammer 3
Zivilkammer 2
Zivilkammer 5

Zuständigkeit:

(1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

(2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 4 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 4 allgemeine Sachen.

(3) Die Kammer ist - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - zuständig für die Entscheidung der erstinstanzlichen Streitigkeiten

über Ansprüche aus - auch tierärztlicher sowie im Rahmen von § 839 BGB, Art 34 GG - Heilbehandlung (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG).

(4) Die Kammer bleibt für Entscheidungen der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig.

Zivilkammer 2
Gesch.-Nr.: 2

Besetzung:

P'inLG	Köster-Flachsmeyer	zu 1/10	(Vorsitzende)
Ri'inLG	Behnsen	zu 3/10	(stellv. Vorsitzende)
Ri	Moinian-Baghery	zu 7/10	

Vertretung: Zivilkammer 6
Zivilkammer 3
Zivilkammer 5

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 2 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 2 allgemeine Sachen.

- (3) Die Kammer ist - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - zuständig für die Entscheidung der erstinstanzlichen Streitigkeiten
aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG).

Zivilkammer 3 **Gesch.-Nr.: 3**

Besetzung:

VRi'inLG	Dr. Kwaschik	zu 9/10	(Vorsitzende)
Ri'inLG	Reinhardt-Seliger	zu 8/10	(stellv. Vorsitzende)
Ri	Baumgärtner		

Vertretung: Zivilkammer 1
Zivilkammer 5
Zivilkammer 6

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 5 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 5 allgemeine Sachen.

- (3) Die Kammer ist - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) – zuständig für die Entscheidung der erstinstanzlichen Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:
 - (a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, an denen Banken, Sparkassen oder Kredit- und Finanzinstitute beteiligt sind und die Geschäfte betreffen, die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 a Satz 2 KWG genannt sind (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG),
 - (b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse und Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG),
 - (c) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. k ZPO) – soweit nicht die Kammer für Handelssachen oder andere Zivilkammern zuständig sind – auch für insoweit zurückverwiesene Verfahren aus der vormaligen Zivilkammer 4, mit Ausnahme der Notarhaftungssachen, der Anordnungen nach § 14 Abs. 4 TMG und Verfahren nach § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG.
- (4) Die Kammer bleibt für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig.

**Zivilkammer 3
als Entschädigungskammer
Gesch.-Nr.: 3**

Besetzung:

VRi'inLG	Dr. Kwaschik	(Vorsitzende)
Ri'inLG	Reinhardt-Seliger	(stellv. Vorsitzende)
Ri	Baumgärtner	

Vertretung: Zivilkammer 1
Zivilkammer 5
Zivilkammer 6

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Klagen und Anträge nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 - BGBl. I, 562.

Zivilkammer 5
Gesch.-Nr.: 5

Besetzung:

VRiLG	Diedrichsen	zu 5/10	(Vorsitzender)
VRiLG	Feilert	zu 1/10	(stellv. Vorsitzender)
Ri'in	Grabandt	zu 9/10	

Vertretung: Zivilkammer 7
Zivilkammer 6
Zivilkammer 1

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für

- (1) die Entscheidung über alle Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Zivilkammer 6 oder der Kammern für Handelssachen gegeben ist;
- (2) die Entscheidungen über Notar- und Notarkostenbeschwerden;
- (3) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 Therapieunterbringungsgesetz);
- (4) die Entscheidung über das zuständige Gericht in Zivilsachen einschließlich des Bereichs der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (5) Die Kammer ist ferner zuständig für Entscheidungen in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (6) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer:

in jedem 1. Durchlauf 2 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 1 allgemeine Sache.

- (7) Die Kammer ist zuständig - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - für die Entscheidung der erstinstanzlichen Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:
 - (a) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG),
 - (b) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
- (8) Die Kammer bleibt für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang

mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig.

Zivilkammer 6
Gesch.-Nr.: 6

Besetzung:

VPräsLG	Dr. Dißmann	zu 4/10	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Leopold		(stellv. Vorsitzende)
Ri'in	Grabandt	zu 1/10	

Vertretung: Zivilkammer 2
Zivilkammer 7
Zivilkammer 1

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, die am 31. Dezember 2022 bei ihr anhängig waren, und über Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Die Kammer ist ferner zuständig für die Entscheidung über alle Beschwerden, soweit in den Verfahren eine Berufung bei der Kammer anhängig ist.
- (3) Die Kammer ist weiter zuständig für die Entscheidung über Beschwerden
 - (a) in Prozesskostenhilfverfahren in und für Erkenntnisverfahren (1. Buch, 2. Abschnitt, 7. Titel ZPO);
 - (b) gegen Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist (8. Buch, 5. Abschnitt ZPO);
 - (c) die sich auf Vollstreckungsmaßnahmen im anhängigen Erkenntnisverfahren beziehen;
 - (d) gegen Kostenentscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen einschließlich der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.
- (4) Die Kammer übernimmt die in Teil II, 4.8 bestimmten Verfahren.

**Zivilkammer 6
als Kammer für Baulandsachen
Gesch.-Nr.: 6**

Besetzung:

VPräsLG	Dr. Dißmann	(Vorsitzender)
P'inLG	Köster-Flachsmeyer	(stellv. Vorsitzende)
Ri'in	Grabandt	
RiVG	Zielinski	

Ist der hauptamtliche Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhindert, so wird er vertreten durch

RiVG Thielicke

Ist dieser Vertreter des Richters am Verwaltungsgericht verhindert, so vertreten ihn die Vertreter des anderen zuständigen Mitglieds in ihrer Reihenfolge.

Wird ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen an das OVG abgeordnet, so tritt es an die letzte Stelle der Vertreterkette.

Vertretung: Zivilkammer 2
 Zivilkammer 7
 Zivilkammer 1

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in den durch Bundes- oder Landesrecht besonders geregelten Fällen, insbesondere für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 des Baugesetzbuchs.

Zivilkammer 7
Gesch.-Nr.: 7

Besetzung:

VRi'inLG	von Hülst		(Vorsitzende)
Ri'inLG	Behnsen	zu 1/10	
RiLG	Oelschlägel-Engesser	zu 7/10	(stellv. Vorsitzender)

Vertretung: Zivilkammer 5
Zivilkammer 1
Zivilkammer 2

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gemäß Teil III Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 3 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 2 allgemeine Sachen.
- (3) Die Kammer ist– unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2. (1) – zuständig für die Entscheidung der erstinstanzlichen Streitigkeiten
 - (a) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)
 - (b) Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG),
- (4) Die Kammer ist zuständig für Entscheidungen in Verfahren der ehemaligen Zivilkammer 4, die bereits abgeschlossen oder zurückverwiesen worden sind, mit Ausnahme der Verfahren, die der Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 3 unterfallen.

Organisationseinheit 9 Güterichter

Die Güterichter sind zuständig für die Verfahren, die gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesen worden sind. Als Güterichter des Landgerichts im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am Landgericht Behnsen mit 1/10 AKA
Vorsitzender Richter am Landgericht Diedrichsen mit 1/10 AKA
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kwaschik mit 1/10 AKA
Richterin am Amtsgericht Linhart mit 1/10 AKA
Richter am Landgericht Oelschlägel-Engesser mit 1/10 AKA

Die Verteilung der eingehenden Verfahren erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch die Parteien im Turnus in der Reihenfolge der genannten Güterichter. Der Turnus beginnt zum 01. Januar 2026 bei dem nach der Geschäftsverteilung 2025 nächstfolgendem Güterichter. Zugewiesen wird jeweils ein Verfahren.

Die Güterichter vertreten sich in der oben aufgeführten Reihenfolge durch den jeweils folgenden Güterichter.

1. Kammer für Handelssachen Gesch.-Nr.: 21

Besetzung:

VRiLG Diedrichsen zu 4/10 (Vorsitzender)

Handelsrichter:

Belke, Mathias
Freitag, Ronny
Groth, Steffi
Koch, Corinna
Kruse, Bernd
Lorenzen, Kai
Ludwig, Astrid

Vertretung des Vor.:

Vors. d. Zivilkammer 7
Vors. d. Zivilkammer 3
Vors. d. Zivilkammer 1
weitere Stellvertreter sind die übrigen
Kammervorsitzenden nach Dienstalter in
aufsteigender Reihenfolge.

Vertretung der Handelsrichter:

Handelsrichter der KfH 2 in alphabetischer
Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in Handelssachen erster Instanz nach § 95 GVG.
- (2) Die Kammer ist ferner zuständig für alle nichtverteilten Sachen, in denen eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts zuständig ist.
- (3) Die Kammer ist schließlich zuständig für alle Beschwerden in Handelsregister- und sonstigen Handelssachen im Sinne des FamFG.

Gr. Strafkammer 1
Gesch.-Nr.: 31

Besetzung:

VRiLG	Sauer	zu 8/10	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Kandzorra		(stellv. Vorsitzende)
Ri	N.N.		

Vertretung: Gr. Strafkammer 2
Gr. Strafkammer 3
Gr. Strafkammer 4
Kl. Strafkammer 1
ZK 1
ZK 3.

Sitzungstag: Donnerstag

Zuständigkeit:
(Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Wirtschaftsstrafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen bei ihr anhängig gewordenen und neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG;
- (b) für die Beschwerden gem. §§ 74c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als Strafvollstreckungskammer

für die Entscheidung nach den §§ 462 a, 463 StPO, 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist sowie in den Fällen des §§ 50, 51 IRG;

(3) als allgemeine Strafkammer

- (a) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

(b) bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (2);

(4) als Jugendkammer

bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (3);

(5) für alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, in denen eine Große Strafkammer des Landgerichts zuständig ist.

Gr. Strafkammer 2
Gesch.-Nr.: 32

Besetzung:

VRiLG	Piepel		(Vorsitzender)
Ri'inLG	Herr	zu 9/10	(stell. Vorsitzende)
Ri	Frank		

Vertretung: Gr. Strafkammer 3
Gr. Strafkammer 4
Gr. Strafkammer 1
Kl. Strafkammer 1
ZK 2
ZK 6

Sitzungstage: Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:
(Schwurgerichtskammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Schwurgerichtskammer

- (a) für die Entscheidung in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen;
- (b) für die Beschwerden gem. § 74 Abs. 2 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus, ebenso für alle vorläufig eingestellten Strafverfahren, die in der aufgelösten Hilfsstrafkammer der Gr. Strafkammer 3 bis zum 31. Dezember 2016 anhängig waren;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,
im 2. Durchlauf 1 Sache,
im 3. Durchlauf 0 Sache.

- (b) für Beschwerden
 - (aa) in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);
 - (bb) in anderen Beschwerdesachen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen

Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

(cc) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer im

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

(c) für die Entscheidung über Streichungen aus der Schöffenliste bzw. von einem Schöffen vorgebrachte Ablehnungsgründe,

(d) bei zurückverwiesenen Sachen in allgemeinen Strafsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2.

(3) als Wirtschaftsstrafkammer
bei zurückverwiesenen Sachen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (1).

(4) als Jugendkammer
bei zurückverwiesenen Sachen in Jugend- und Jugendschutzsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (1).

Gr. Strafkammer 3
Gesch.-Nr.: 33

Besetzung:

VRiLG	Lessel	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Ballentin	(stellv. Vorsitzende)
Ri	Roller	

Vertretung: Gr. Strafkammer 4,
Gr. Strafkammer 1,
Gr. Strafkammer 2,
Kl. Strafkammer 1,
ZK 3
ZK 1.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:
(Jugend- und Jugendschutzkammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Jugendkammer

- (a) soweit nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Große Jugendkammer im 1. oder 2. Rechtszug zuständig ist;
- (b) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugendsachen, ferner in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,
im 2. Durchlauf 1 Sache,
im 3. Durchlauf 1 Sache.

- (b) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

- c) bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil I, Nr. 3.2 (4).

- (4) als Schwurgerichtskammer
bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (2).

Gr. Strafammer 4
Gesch.-Nr.: 34

Besetzung:

VRiLG	Dr. Balbach		(Vorsitzende/r)
RiLG	Küchler		(stellv. Vorsitzender)
Ri	Moinian-Baghery	3/10	

Vertretung: Gr. Strafammer 1
Gr. Strafammer 2
Gr. Strafammer 3
Kl. Strafammer 1
ZK 7
ZK 5

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig als allgemeine Strafammer

- (1) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,
im 2. Durchlauf 1 Sache,
im 3. Durchlauf 2 Sache.

- (2) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

- (3) Die Kammer übernimmt zum 1. Januar 2026 die vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 bei der Großen Strafammer 2 eingegangenen KLS-Sachen.

Kl. Strafkammer 1
Gesch.-Nr.: 41

Besetzung:

VRiLG Feilert 8/10 (Vorsitzender)

Vertretung: 1. VRiLG Sauer
2. VRiLG Dr. Balbach

weitere Richterin in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

Ri'inLG Kandzorra

Vertretung: Ri'inLG Ballentin

Sitzungstage: Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) als allgemeine Berufungskammer

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 3 gegeben ist - nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (aa) erhält die Kammer **3 Sachen**.

(2) als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen

gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 2 gegeben ist - nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (bb) erhält die Kammer **3 Sachen**.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 2 oder der Kleinen Strafkammer 3 (dann auch als Berufungskammer in Wirtschaftsstrafsachen) an eine andere Kleine Strafkammer oder - nach Maßgabe des Turnus - eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

Rehabilitierungskammer **Gesch.-Nr.: 41**

Besetzung:

VRiLG	Sauer	(Vorsitzende)
Ri'inLG	Kandzorra	(stellv. Vorsitzende)
Ri	N.N.	

Vertretung: Gr. Strafkammer 2
Gr. Strafkammer 3
Gr. Strafkammer 4
Kl. Strafkammer 1
ZK 1
ZK 3.

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für alle Entscheidungen nach dem StrRehaG.

Kl. Strafkammer 2
Gesch.-Nr.: 42

Besetzung:

VRiLG Sauer zu 1/10 (Vorsitzender)

Vertretung: 1. VRiLG Dr. Balbach
2. Ri'inLG Kandzorra

weitere Richterin in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

Ri'inLG Kandzorra

Vertretung: RiLG Kuchler

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen,

(1) als allgemeine Berufungskammer

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 3 gegeben ist - nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (aa) erhält die Kammer **2 Sachen**.

(2) als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen

~~(a) gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters des Amtsgerichts Wismar (unter Anrechnung auf den Turnus);~~

(b) gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 1 gegeben ist - nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (bb) erhält die Kammer **2 Sachen**.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 1 an eine andere Kleine Strafkammer oder - nach Maßgabe des Turnus - eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

Kl. Strafkammer 3
Gesch.-Nr.: 43

Besetzung:

VRiLG Sauer zu 1/10 (Vorsitzender)

Vertretung: 1. VRiLG Dr. Balbach
2. Ri'inLG Kandzorra

weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

RiLG Kuchler

Vertretung: VRiLG Dr. Balbach

Sitzungstage: Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) als allgemeine Berufungskammer

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 3 gegeben ist - nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (aa) erhält die Kammer **0 Sachen**.

(2) als Kammer für Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen

für Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in den in § 74c GVG bezeichneten Strafsachen und des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß §§ 74c Abs. 1, 74 Abs. 3 GVG.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 1 oder 2 an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen wird und die Kleinen Strafkammern 1 und 2 von der Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen sind, insbesondere im Falle einer zweiten Zurückverweisung.

IV. Teil

Vertretungsregelungen

1. Grundsätze:

- 1.1 Sofern eine Kammer durch mehrere andere Kammern vertreten wird, erfolgt die Vertretung in der unter Nr. 2 im Einzelnen festgelegten Reihenfolge.
- 1.2 Innerhalb der zur Vertretung verpflichteten Kammer ist zunächst der/die an letzter Stelle stehende Richter/in, dann der/die Vorletzte, usw. (einschließlich des/der Vorsitzenden) zur Vertretung berufen.
- 1.3 Wird nach Aussetzung einer mit einem oder mehreren Vertretern geführten mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung in derselben Sache erneut eine Vertretung erforderlich, so vertritt - ggf. abweichend von Nr. 2 - derjenige Richter/diejenige Richterin, der/ die bereits im ersten Vertretungsfall mitgewirkt hat.
- 1.4 Ist bei Verhinderung des/der ordentlichen Vorsitzenden auch der/die nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vertreter/in verhindert, so vertreten ihn/sie die weiteren Mitglieder der Kammer in absteigender Reihenfolge.
- 1.5 Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb der Hauptverhandlung kann - soweit eine Vertretung nach Nr. 1-4 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist - jede Kammer jede andere Kammer vertreten. Sind mehrere Richter/innen anwesend, so werden sie nach dem Lebensalter in absteigender Reihenfolge herangezogen.
- 1.6 Bei Entscheidungen über alle Richterablehnungen gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die an erster Stelle stehende Kammer an die letzte Stelle tritt.

2. Vertretung im Einzelnen:

Die Vertretung im Einzelnen ergibt sich aus den Regelungen bei der jeweiligen Kammer in Teil III.

3. Reihenfolge bei Zugehörigkeit zu mehreren Spruchkörpern:

Ist ein Richter oder eine Richterin mehreren Spruchkörpern zugeordnet, so gilt folgendes:

- 3.1 bei Zuordnung zu einer Straf- und einer Zivilkammer geht der Dienst in der Strafkammer vor;
- 3.2 bei Zuordnung zu zwei oder mehreren Kammern desselben Verfahrensbereichs geht der Dienst in derjenigen Kammer vor, die die niedrigere Ordnungsnummer hat, es sei denn, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegt;
- 3.3 bei Zuordnung zu mehreren Strafkammern hat die Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen sowie die Vertretung des Vorsitzenden Vorrang.

Schwerin, den 18. Dezember 2025

P'inLG Köster-Flachsmeyer

VRiLG Dr. Balbach

VRiLG Feilert

Ri'inLG Kandzorra

VRi'inLG Dr. Kwaschik

VRiLG Piepel

VRiLG Zimmermann

V. Teil

Anlage zur Geschäftsverteilung ab 1. Januar 2026

Für die Handhabung des Rotationssystems nach Teil II, Nrn. 3.1 und 4 der Geschäftsverteilung treffe ich folgende Anordnungen:

(A) Strafkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) eingerichtet. Diese ist für die kenniffernmäßige Erfassung und Verteilung der Strafsachen (nicht besonders verteilte erstinstanzliche Strafsachen, Beschwerden und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer) zuständig, die gem. Teil II, Nr. 3.1 in die Rotation der Strafkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVS und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Beschwerden oder Berufungen vor der Kleinen Strafkammer direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVS zu verweisen.
2. Die ZEVS wird von den Geschäftsstellen der Großen und Kleinen Strafkammern im Wechsel wahrgenommen.
3. Verfahren bei der ZEVS
 - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden nicht besonders verteilten erstinstanzlichen Strafsachen, Beschwerden in Strafsachen und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
 - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVS eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.
 - 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
 - 3.4 Die ZEVS weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe von Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (d) und (2) der Geschäftsverteilung) den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) und (2) der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
 - 3.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms.
4. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.
5. Bei Rückläufen (Abgaben zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 3.1 (1) der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.

(B) Allgemeine Zivilkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) eingerichtet. Diese ist für die kennziffermäßige Erfassung und Verteilung der Zivilsachen zuständig, die gem. Teil II, Nr. 4 in die Rotation der Zivilkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVZ und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Klagen oder sonstige neue Anträge direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVZ zu verweisen.
2. Die ZEVZ ist bei der Geschäftsstelle der Zivilkammer 6 eingerichtet.
3. Verfahren bei der ZEVZ
 - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, Berufungen, Beschwerden und sonstige Anträge werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
 - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVZ eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.
 - 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
 - 3.4 Die ZEVZ weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets (ggf. unter Beachtung von Teil II, Nr. 4.1 (7) der Geschäftsverteilung) den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 4 der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
 - 3.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms.
4. Besonderheiten für Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen)
 - 4.1 Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so erhält er sofort einen Datumsstempel, auch wenn noch Sachen vorliegen, die zeitlich vorher zu bearbeiten gewesen wären.

Gleichzeitige Eingänge werden nach Nr. 3.3 behandelt.
 - 4.2 Die ZEVZ weist die Sache derjenigen Kammer zu, die im Turnus an der Reihe ist, soweit nicht eine andere Kammer kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist.

Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei der Verteilerstelle noch andere Sachen zuzuteilen sind.
 - 4.3 Gehen mehrere Eilanträge am selben Tag ein und würden diese im Turnus an eine Kammer gelangen, so erhält die zum Zeitpunkt des Eingangs im Turnus zuständige Kammer nur den ersten Antrag. Der/die weitere/n Anträge gelangen in der Reihenfolge Teil II, Nr. 4.2 der Geschäftsverteilung an die nachfolgenden Kammern.
 - 4.4 Nach der Zuweisung der Eilsachen wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt.

5. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.

 6. Bei Rückläufen (Abgaben, Verweisungen zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung oder Nichtanrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 4.5 der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.
- (C) Die ZEVZ und die ZEVS sind in unregelmäßigen Abständen ohne Voranmeldung stichprobenartig durch die Geschäftsleitung des Landgerichts zu prüfen.

Schwerin, den 16. Dezember 2025

Die Präsidentin des Landgerichts

Köster-Flachsmeyer